

Ausgabe vom 1. Januar 2026

Nr. 012.07

Spesenverordnung

vom 27. November 2025

Der Gemeinderat Adligenswil beschliesst gestützt auf § 5 des Besoldungsreglements für Mitglieder des Gemeinderates sowie § 4 Abs. 3 der Personalverordnung Gemeinde Adligenswil und in Ergänzung zur Kantonalen Besoldungsverordnung für das Staatspersonal (SRL 73a, BVO) folgende Spesenentschädigung:

1. Es werden folgende pauschale Spesenentschädigungen ausgerichtet:

Funktion	Spesen pro Jahr
Gemeindepräsidium	CHF 4'000.--
Weitere Mitglieder Gemeinderat	CHF 2'400.--
Geschäftsführung	CHF 1'200.--
Abteilungsleitung B&I	CHF 1'200.--
Projektleitung Bauwesen und Infrastruktur	CHF 1'200.--
Gemeindeschreiber/in-Stellvertretung	CHF 500.--

2. In der Spesenentschädigung enthalten sind:

- der Einsatz von privaten Fahrzeugen
- die Kilometer-Entscheidung
- die Telefonate inkl. anteilmässiges Telefonabonnement
- die Repräsentationskosten
- die Verpflegung bei Ortsabwesenheit
- die Kosten für die Benützung des öffentlichen Verkehrs

3. Spesenersatz:

Für die Geltendmachung des Ersatzes von effektiven Auslagen (Spesen) gilt die kantonale Besoldungsverordnung, insbesondere die §§ 23 – 25.

4. Falls die Funktion einer Stelle häufiges Arbeiten ausserhalb der Räumlichkeiten der Gemeinde erfordert, stellt die Gemeinde auf Wunsch ein Mobiltelefon zur Verfügung.
5. Die Budgetierung und Beschaffung aller Geräte obliegt dem ICT-Gesamtverantwortlichen der Gemeinde. Geräte und Abonnemente müssen zweckdienlich, adäquat und kostenoptimiert sein.
6. Diese Spesenregelung gilt ab 1. Januar 2026 und ersetzt diejenige vom 1. Dezember 2018.

Adligenswil, 27. November 2026

Gemeinde Adligenswil
Gemeinderat

Markus Gabriel
Gemeindepräsident

Esther Müller
Geschäftsführerin